



IRO Centre ESRS Set 1 DE

ESRS E2
Umweltverschmutzung

ESRS E2

UMWELTVERSCHMUTZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Kennzahlen und Ziele

- Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
- Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe
- Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht E2-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Kennzahlen und Ziele

- Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
- Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
- Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe
- Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Effekte durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:
 - a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen **Auswirkungen** des Unternehmens in Bezug auf die Luft-, Wasser- und **Bodenverschmutzung**,
 - b) alle **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Verbesserung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit **Risiken** und **Chancen**, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,
 - c) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine **Strategie** und sein **Geschäftsmodell** im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit den Erfordernissen der Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Umweltverschmutzung anzupassen. Dadurch soll eine schadstofffreie Umwelt mit Nullverschmutzung geschaffen werden, auch zur Unterstützung des EU-Aktionsplans „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“,

- d) Art, Typ und Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens hinsichtlich der Auswirkungen und **Abhängigkeiten** des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie die Verhinderung, Verminderung, Beseitigung oder Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich wo dies aufgrund der Anwendung von Vorschriften erfolgt, und wie das Unternehmen damit umgeht, und
 - e) die **finanziellen Effekte** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich für das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung ergeben.
2. In diesem Standard werden Angabepflichten im Zusammenhang mit folgenden **Nachhaltigkeitsaspekten** festgelegt: Verschmutzung von Luft, Wasser, **Boden, besorgniserregende Stoffe**, einschließlich **besonders besorgniserregender Stoffe**.
 3. „**Luftverschmutzung**“ bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in die Luft (sowohl in Innenräumen als auch im Freien) sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Verringerung solcher Emissionen.
 4. „**Wasserverschmutzung**“ bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in das Wasser sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Reduktion solcher Emissionen.
 5. „**Bodenverschmutzung**“ bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in den Boden sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Reduktion solcher Emissionen.
 6. In Bezug auf „**besorgniserregende Stoffe**“ deckt dieser Standard die Produktion, die Verwendung und/oder den Vertrieb und die Vermarktung besorgniserregender Stoffe durch das Unternehmen ab, einschließlich **besonders besorgniserregender Stoffe**. Angabepflichten zu besorgniserregenden Stoffen sollen den Nutzern ein Verständnis der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit diesen Stoffen vermitteln, auch hinsichtlich möglicher Beschränkungen ihrer Verwendung und/oder ihres Vertriebs und ihrer Vermarktung.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

7. Das Thema **Umweltverschmutzung** hängt eng mit anderen Umweltthemen wie Klimawandel, Wasser- und **Meeresressourcen, biologischer Vielfalt** und **Kreislaufwirtschaft** zusammen. Einschlägige Angabepflichten zu Aspekten, die für das Thema Umweltverschmutzung wesentlich sein können, sind auch in den folgenden umweltbezogenen Standards enthalten:
 - a) ESRS E1 **Klimawandel**, der sich mit den folgenden sieben **Treibhausgasen** befasst, die im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung stehen: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃);
 - b) ESRS E3 **Wasser- und Meeresressourcen**, der sich mit dem **Wasserverbrauch**, insbesondere in **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, sowie mit der Wasseraufbereitung und -speicherung befasst. Dazu gehört auch die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Meeresressourcen, einschließlich Art und Menge der mit den Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe wie Kies, Tiefseemineralien oder Meeresfrüchte, die von dem Unternehmen verwendet werden. Dieser Standard umfasst die negativen Auswirkungen dieser Tätigkeiten in Bezug auf die Verschmutzung von Wasser- und Meeresressourcen, unter anderem auch das Thema Mikroplastik;
 - c) ESRS E4 **Biologische Vielfalt und Ökosysteme**, der sich mit **Ökosystemen** und Arten befasst. Als unmittelbarer Einflussfaktor für den **Verlust an biologischer Vielfalt** wird die Umweltverschmutzung in diesem Standard behandelt;
 - d) ESRS E5 **Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**, in dem insbesondere auf den Übergang hin zum Verzicht auf die Gewinnung nicht erneuerbarer Ressourcen und die Anwendung von Verfahren zur Vermeidung des Abfallaufkommens, einschließlich der durch **Abfälle** verursachten Umweltverschmutzung, eingegangen wird.
8. Die mit **Umweltverschmutzung** zusammenhängenden Auswirkungen des Unternehmens können Menschen und Gemeinschaften betreffen. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von den dem Unternehmen zuzurechnenden Umweltauswirkungen betroffen sind, werden im ESRS S3 **Betroffene Gemeinschaften** erfasst.
9. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 **Allgemeine Anforderungen** und dem ESRS 2 **Allgemeine Angaben** gelesen werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

10. Die in diesem Abschnitt verlangten Angaben sollten in Verbindung mit den in Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 verlangten Angaben gelesen und zusammen mit diesen gemacht werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

11. Das Unternehmen erläutert das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** und liefert Informationen darüber,
 - a) ob das Unternehmen seine **Standorte** und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden,
 - b) ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat.

Angabepflicht E2-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

12. Das Unternehmen hat die Konzepte zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung einsetzt.
13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugehen.
14. Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Konzepte** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.
15. Das Unternehmen hat in Bezug auf seine eigenen Tätigkeiten und seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** anzugeben, ob und wie seine **Konzepte** auf die folgenden Bereiche ausgerichtet sind, wenn diese wesentlich sind:
 - a) Minderung der negativen **Auswirkungen** im Zusammenhang mit Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, einschließlich Vermeidung und Verminderung,
 - b) Ersetzung und Minimierung des Einsatzes **besorgniserregender Stoffe** und schrittweise Abschaffung **besonders besorgniserregender Stoffe**, insbesondere für nicht wesentliche gesellschaftliche Verwendungszwecke und in Konsumgütern und
 - c) Vermeidung von **Vorfällen** und Notsituationen und, falls sie doch eintreten, Verminderung und Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

16. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.
17. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die **Ziele** und Vorgaben der **Konzepte** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** zu erreichen.
18. Die Beschreibung der Aktionspläne und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung umfasst die Informationen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.

19. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, welcher Ebene in der nachstehenden Abhilfemaßnahmenhierarchie die Maßnahmen und Mittel zugewiesen werden können:
- Vermeidung von **Umweltverschmutzung**, einschließlich in jeder Phase der schrittweisen Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, die negative Auswirkungen haben (Vermeidung der Verschmutzung an der Quelle),
 - Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich durch die schrittweise Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, durch die Erfüllung von Durchsetzungsanforderungen wie den Anforderungen in Bezug auf die **besten verfügbaren Techniken (BVT)** oder durch Berücksichtigung des Grundsatzes der „**Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**“ in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der EU-Taxonomieverordnung und ihren delegierten Rechtsakten (Minimierung der Umweltverschmutzung), und
 - Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von **Ökosystemen**, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist (Verminderung der Auswirkungen sowohl von regelmäßigen Aktivitäten als auch von **Vorfällen**).

Kennzahlen und Ziele

Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

20. Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugeben.
21. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Konzepte** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** zu unterstützen, sowie in Bezug auf den Umgang mit seinen wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung vermittelt werden.
22. Die Beschreibung der **Ziele** umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.
23. Im Rahmen der gemäß Absatz 20 erforderlichen Angabe ist darzulegen, ob und inwiefern sich die **Ziele** des Unternehmens auf die Vermeidung und Verminderung von Folgendem beziehen:
- Luftschadstoffe und die jeweiligen **spezifischen Frachtwerte**,
 - Emissionen** ins Wasser und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte,
 - Verschmutzung des **Bodens** und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte und
 - besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe**.
24. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T kann das Unternehmen angeben, ob **ökologische Schwellenwerte** (z. B. die **Integrität der Biosphäre**, stratosphärischer Ozonabbau, atmosphärische Aerosolkonzentration, Bodenverarmung, Versauerung der Ozeane) und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:
- die ermittelten **ökologischen Schwellenwerte** und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,
 - ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und
 - wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.
25. Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten **Ziele** verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.

Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

26. **Das Unternehmen hat die Schadstoffe anzugeben, die es durch seine eigenen Tätigkeiten emittiert, sowie das von ihm erzeugte oder verwendete Mikroplastik.**
27. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis in Bezug auf die **Emissionen** in die Luft, das Wasser und den **Boden**, die das Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten erzeugt, sowie auf seine Erzeugung und Verwendung von Mikroplastik zu vermitteln.

28. Das Unternehmen legt die Mengen von Folgendem vor:
- aller in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁷⁾ (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, E-PRTR) aufgeführten Schadstoffe, die in Luft, Wasser und Boden gelangen, mit Ausnahme der **Treibhausgasemissionen**, die gemäß ESRS E1 **Klimawandel**⁽⁵⁸⁾ angegeben werden;
 - vom Unternehmen erzeugtes oder verwendetes Mikroplastik.
29. Bei den in Absatz 28 genannten Mengen handelt es sich um konsolidierte Mengen, einschließlich der Emissionen aus den Anlagen, über die das Unternehmen die finanzielle Kontrolle hat, und den Anlagen, über die das Unternehmen die betriebliche Kontrolle hat. Die Konsolidierung umfasst nur die Emissionen aus Anlagen, bei denen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.
30. Das Unternehmen beschreibt den Kontext seiner Angaben und erläutert
- die Veränderungen im Laufe der Zeit,
 - die Messmethoden und
 - das/die Verfahren zur Erhebung von Daten für die Buchführung und Berichterstattung im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung**, einschließlich der Art der benötigten Daten und der Informationsquellen.
31. Wird zur Quantifizierung der **Emissionen** eine im Vergleich zur direkten Emissionsmessung minderwertige Methode gewählt, so legt das Unternehmen die Gründe für die Wahl dieser Methode dar. Greift das Unternehmen auf Schätzungen zurück, so gibt es den Standard, die Branchenstudie oder die Quellen an, auf denen seine Schätzungen beruhen, sowie den möglichen Grad der Unsicherheit und die Bandbreite der Schätzungen, die die Messunsicherheit widerspiegeln.

Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

32. **Das Unternehmen hat Informationen über die Herstellung, die Verwendung, den Vertrieb, die Vermarktung und die Einfuhr/Ausfuhr von besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen anzugeben.**
33. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Gesundheit und Umwelt durch **besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe** zu vermitteln. Darüber hinaus soll ein Verständnis der wesentlichen Risiken und **Chancen** des Unternehmens vermittelt werden, unter anderem in Bezug auf die Exposition gegenüber diesen Stoffen und die Risiken, die sich aus Änderungen der Rechtsvorschriften ergeben.
34. Die Angabe gemäß Absatz 32 umfasst die Gesamtmenge **besorgniserregender Stoffe**, die während der Produktion erzeugt oder verwendet oder beschafft werden, und die Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die die Anlagen des Unternehmens in Form von Emissionen, Produkten oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlassen, die in die wichtigsten Gefahrenklassen für besorgniserregende Stoffe unterteilt sind.
35. Informationen über **besonders besorgniserregende Stoffe** legt das Unternehmen gesondert vor.

Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Effekte durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

36. **Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Effekte aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugeben.**

⁽⁵⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 033 vom 4.2.2006, S. 1).

⁽⁵⁸⁾ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von a) einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Emissionen von Luftschadstoffen“), b) dem Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle I („Emissionen ins Wasser“), c) dem Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle II („Emissionen von anorganischen Schadstoffen“) und d) dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle II („Emissionen ozonabbauender Stoffe“) abgeleitet werden.

37. Die nach Absatz 36 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Effekten auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens im Berichtszeitraum.
38. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:
- hinsichtlich **erwarteter finanzieller Effekte** aufgrund von wesentlichen Risiken aufgrund von Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist),
 - erwartete finanzielle Effekte** aufgrund wesentlicher **Chancen** im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung von **Umweltverschmutzung**.
39. Die Angaben umfassen Folgendes:
- eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Effekte** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Effekte**, die sich aus **Chancen** ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage C *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht,
 - eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Effekte, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und
 - die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Effekte** herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.
40. Die gemäß Absatz 39 Buchstabe a bereitgestellten Informationen umfassen
- den Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Produkten und Dienstleistungen, bei denen es sich um **besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe** handelt oder in denen solche Stoffe enthalten sind,
 - die Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren **Vorfällen** und **Ablagerungen** getätigt wurden,
 - die Bestimmungen der Kosten für Umweltschutz und **Abhilfemaßnahmen**, z. B. für die Sanierung verunreinigter **Standorte**, die Rekultivierung von Deponien, die Beseitigung von Umweltverschmutzungen an bestehenden Produktions- oder Lagerstandorten und ähnliche Maßnahmen.
41. Das Unternehmen hat alle relevanten Hintergrundinformationen anzugeben, einschließlich einer Beschreibung wesentlicher **Vorfälle** und **Ablagerungen**, bei denen die **Verschmutzung** negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und/oder voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Zahlungsströme, die Finanzlage und die Ertragslage des Unternehmens innerhalb kurz-, mittel- und langfristiger Zeithorizonte haben wird.

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E2. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 ALLGEMEINE ANGABEN**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen****Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung**

AR 1. Bei der Analyse der **Wesentlichkeit** umweltbezogener Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Umweltverschmutzung in seinem eigenen Betrieb und in seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:

- a) Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet,
- b) Phase 2: Bewertung der mit der **Umweltverschmutzung** verbundenen **Abhängigkeiten** und Auswirkungen,
- c) Phase 3: Bewertung der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** und
- d) Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse.

AR 2. Die **Wesentlichkeits**analyse für den ESRS E2 entspricht den ersten drei Phasen dieses LEAP-Ansatzes. In der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.

AR 3. Bei dem Verfahren zur Analyse der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen**, **Abhängigkeiten**, **Risiken** und **Chancen** sind die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* und IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten* zu berücksichtigen.

AR 4. Die Unterthemen, die von der **Wesentlichkeits**analyse gemäß ESRS E2 abgedeckt werden, umfassen Folgendes:

- a) Luft-, Wasser- und **Bodenverschmutzung** (ohne Treibhausgasemissionen und **Abfälle**), Mikroplastik und **besorgniserregende Stoffe**,
- b) **Abhängigkeiten** von **Ökosystemdienstleistungen**, die bei der Minderung von Auswirkungen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung helfen.

AR 5. Zur Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet, kann das Unternehmen in Phase 1 Folgendes berücksichtigen:

- a) die **Standorte**, an denen sich die direkten Vermögenswerte befinden und an denen die Tätigkeiten sowie die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette stattfinden,
- b) die Standorte, an denen **Emissionen** von Wasser-, **Boden**- und Luftschadstoffen stattfinden, und
- c) die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die mit diesen Emissionen oder mit der Herstellung, der Verwendung, dem Vertrieb, der Vermarktung und der Einfuhr/Ausfuhr von Mikroplastik, **besorgniserregenden Stoffen** und **besonders besorgniserregenden Stoffen** in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen zusammenhängen.

AR 6. Phase 2 bezieht sich auf die Bewertung der Auswirkungen und **Abhängigkeiten** für jeden wesentlichen **Standort** oder Sektor/Geschäftsbereich, unter anderem durch die Bewertung des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

AR 7. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2

- a) **Übergangsrisiken** und **Chancen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** anhand folgender Kategorien ermitteln:
- i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Rechtsvorschriften, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Sorgfaltspflichtverletzungen in Bezug auf **Ökosysteme**), verstärkte Berichterstattungspflichten,
 - ii. Technologie: z. B. Substitution von Produkten oder Dienstleistungen durch Produkte oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen, Abkehr von **besorgniserregenden Stoffen**,
 - iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten einiger Stoffe und
 - iv. Reputation: z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Rolle einer Organisation bei der Vermeidung und Verminderung der **Umweltverschmutzung**,
- b) physische Risiken ermitteln, z. B. plötzliche Unterbrechungen des Zugangs zu sauberem Wasser, saurer Regen oder andere Verschmutzung**ereignisse**, die wahrscheinlich zu Umweltverschmutzung führen oder geführt haben, mit Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft,
- c) Chancen ermitteln, die mit der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung zusammenhängen und in folgende Kategorien eingeteilt werden:
- i. Ressourceneffizienz: Verringerung der Mengen der verwendeten Stoffe oder Verbesserung der Effizienz der Produktionsverfahren zur Minimierung der Auswirkungen,
 - ii. Märkte: z. B. Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten,
 - iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen,
 - iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der verwendeten Stoffe und Verminderung der Emissionen durch Innovationen oder Technologien und
 - v. Reputation: positive Beziehungen zu **Interessenträgern** durch einen proaktiven Ansatz des Risikomanagements.

AR 8. Bei der **Wesentlichkeitsanalyse** kann das Unternehmen die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus heranziehen.

AR 9. Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der **Wesentlichkeitsanalyse** hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen:

- a) eine Liste der **Standorte**, an denen die **Umweltverschmutzung** für die Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist, und
- b) eine Liste der Geschäftstätigkeiten, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung verbunden sind.

Angabepflicht E2-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

AR 10. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen **Konzepte** können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitskonzepte integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.

AR 11. Die Beschreibung der **Konzepte** enthält Informationen über die erfassten **Schadstoffe** und andere **Stoffe**.

AR 12. Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 12 kann das Unternehmen Hintergrundinformationen über die Zusammenhänge zwischen den von ihm umgesetzten Konzepten und der Art und Weise aufnehmen, wie sie zum EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ beitragen können, z. B. Informationen darüber, wie

- a) es von den **Zielen** und Maßnahmen des EU-Aktionsplans und der Überarbeitung bestehender Richtlinien (z. B. der Industrieemissionsrichtlinie) betroffen ist oder sein könnte,
- b) es beabsichtigt, seinen Umweltfußabdruck zu verringern, um zu diesen Zielen beizutragen.

Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

- AR 13. Erstrecken sich die **Maßnahmen** auf Engagements in der vor- oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, so legt das Unternehmen Informationen über die Arten von Maßnahmen vor, die diesen Engagements Rechnung tragen.
- AR 14. Im Hinblick auf die Mittel können Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung von Innovationen und der Entwicklung sicherer und nachhaltiger Alternativen zur Verwendung besorgniserregender Stoffe oder zur Verringerung der **Emissionen** in Produktionsverfahren als Beispiele für operative Ausgaben dienen.
- AR 15. Wenn dies für die Erreichung der **Ziele** und Vorgaben seiner **Konzepte** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** relevant ist, kann das Unternehmen Informationen über Aktionspläne auf **Standort**ebene vorlegen.

Kennzahlen und Ziele

Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

- AR 16. Bezieht sich das Unternehmen bei der Festlegung von **Zielen** auf **ökologische Schwellenwerte**, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) oder andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls unternehmensspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.
- AR 17. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem **Ziel** Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß den im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.
- AR 18. Sofern es für die Unterstützung der von ihm beschlossenen **Konzepte** relevant ist, kann das Unternehmen Informationen über die **Ziele** auf Standortebene übermitteln.
- AR 19. Die **Ziele** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die Wertschöpfungskette abdecken.

Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

- AR 20. Die gemäß Absatz 28 Buchstabe b bereitzustellenden Informationen über Mikroplastik umfassen Mikroplastik, das im Rahmen von Produktionsverfahren erzeugt oder verwendet wird oder das beschafft wird und das die Anlagen des Unternehmens als Emissionen, als Produkte oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlässt. Mikroplastik kann unbeabsichtigt erzeugt werden, wenn größere Kunststoffteile wie Autoreifen oder synthetische Textilien abgenutzt werden, oder es kann gezielt hergestellt und Produkten für bestimmte Zwecke zugesetzt werden (z. B. Peeling-Perlen und Gesichts- und Körperpflegemitteln).
- AR 21. Die Menge der **Schadstoffe** ist in geeigneten Masseneinheiten wie Tonnen oder Kilogramm anzugeben.
- AR 22. Die nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen werden auf der Ebene des berichtenden Unternehmens bereitgestellt. Das Unternehmen kann jedoch eine zusätzliche Aufschlüsselung mit Informationen auf Standortebene oder eine Aufschlüsselung seiner **Emissionen** nach Quellen, Sektoren oder geografischen Gebieten angeben.
- AR 23. Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen zu Emissionen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:
- a) den lokalen Luftqualitätsindex (AQI) für das Gebiet, in dem die **Luftverschmutzung** des Unternehmens stattfindet,
 - b) den Verstädterungsgrad (DEGURBA) ⁽⁵⁹⁾ für das Gebiet, in dem Luftverschmutzung stattfindet, und

⁽⁵⁹⁾ Laut Eurostat ist der Verstädterungsgrad (Degree of Urbanisation, DEGURBA) eine Klassifikation, die den Charakter eines Gebiets angibt. Auf der Grundlage des Anteils der lokalen Bevölkerung, der in städtischen Clustern und städtischen Zentren lebt, werden die lokalen Verwaltungseinheiten oder Gemeinden in drei Arten von Gebieten eingeteilt: i) Städte (dicht besiedelte Gebiete), ii) Kleinstädte und Vororte (Gebiete mit mittlerer Bevölkerungsdichte) und iii) ländliche Gebiete (dünn besiedelte Gebiete).

- c) den prozentualen Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von **Schadstoffen** in Wasser und **Boden** in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, darunter Gebiete mit hohem Wasserstress.

AR 24. Die im Rahmen dieser Angabepflicht übermittelten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Industrieemissionsrichtlinie, Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister usw.) angeben muss.

AR 25. Unterliegen die Tätigkeiten des Unternehmens der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie, IED) ⁽⁶⁰⁾ und den einschlägigen Referenzdokumenten für die besten verfügbaren Techniken (**BREF**), so kann das Unternehmen unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union stattfindet oder nicht, folgende zusätzliche Informationen angeben:

- a) eine Liste der von dem Unternehmen betriebenen **Anlagen**, die unter die IED und die **BVT-Schlussfolgerungen** der EU fallen,
- b) eine Liste aller **Fälle** von Nichteinhaltung oder Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich waren, um bei Verstößen gegen die Genehmigungsaufgaben die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen,
- c) die tatsächliche Leistung gemäß den **BVT-Schlussfolgerungen** für Industrieanlagen und ein Vergleich der Umweltleistung des Unternehmens mit den „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“ (**BVT-assozierte Emissionswerte**), wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben,
- d) die tatsächliche Leistung des Unternehmens anhand der „mit den **besten verfügbaren Techniken** assoziierten Umweltleistungswerten“ (**BVT-assozierte Umweltleistungswerte**), sofern sie für den Sektor und die **Anlage** gelten, und
- e) eine Liste aller von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Konformitätsregelungen oder Ausnahmen, die mit der Umsetzung der **BVT-assozierten Emissionswerte** verbunden sind.

Methoden

AR 26. Bei der Bereitstellung von Informationen über **Schadstoffe** hat das Unternehmen Quantifizierungsansätze in folgender Rangfolge zu berücksichtigen:

- a) direkte Messungen von Emissionen, Abflüssen oder sonstigen **Verschmutzungen** mithilfe anerkannter Systeme zur kontinuierlichen Überwachung (z. B. automatische Messsysteme (AMS)),
- b) regelmäßige Messungen,
- c) Berechnung auf der Grundlage standortspezifischer Daten,
- d) Berechnung auf der Grundlage veröffentlichter Verschmutzungsfaktoren und
- e) Schätzungen.

AR 27. Hinsichtlich der Angabe der Methoden gemäß Absatz 30 hat das Unternehmen zu berücksichtigen,

- a) ob die Überwachung im Einklang mit den EU-**BREF**-Standards oder anderen einschlägigen Referenzwerten erfolgt und
- b) ob und wie die Kalibrierungsprüfungen der AMS und die Überprüfung der regelmäßigen Messungen durch unabhängige Labors durchgeführt wurden.

Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

Liste der zu berücksichtigenden Stoffe

AR 28. Damit die Informationen vollständig sind, müssen im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens verwendete und beschaffte **Stoffe** einbezogen werden (z. B. Stoffe, die in Zutaten, Halbfertigerzeugnissen oder Endprodukten enthalten sind).

AR 29. Das Volumen der **Schadstoffe** ist in Masseneinheiten anzugeben, z. B. Tonnen oder Kilogramm oder andere Masseneinheiten, die für das Volumen und die Art der freigesetzten Schadstoffe geeignet sind.

⁽⁶⁰⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Hintergrundinformationen

AR 30. Die im Rahmen dieser Angabepflicht übermittelten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 2010/75/EU, Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR) usw.) angeben muss.

Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Effekte durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

AR 31. Die Betriebs- und Investitionsausgaben im Zusammenhang mit **Vorfällen** und **Ablagerungen** können beispielsweise Folgendes umfassen:

- a) die Kosten für die Beseitigung und Sanierung der jeweiligen Verschmutzung von Luft, Wasser und **Boden**, einschließlich des Umweltschutzes,
- b) Schadensausgleichskosten, einschließlich der Zahlung von Geldbußen und Sanktionen, die von Regulierungsbehörden oder staatlichen Behörden verhängt werden.

AR 32. Zu den **Vorfällen** können beispielsweise Produktionsunterbrechungen zählen, die sich aus der **Lieferkette** und/oder aus eigenen Tätigkeiten ergeben und die zu einer **Umweltverschmutzung** geführt haben.

AR 33. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

AR 34. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Effekte** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 38 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.